

**RCI FINANCE**

RENAULT



Allgemeine Bedingungen zum Mietvertrag

(Version 08.16)

Vertragsnummer:

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf den Mietvertrag zwischen der Vermieterin (RCI Finance SA) und dem Mieter

In allen Fällen des Batteriemietvertragsabschlusses im Fernabsatz gelten zusätzlich die Modalitäten und Bedingungen aus Beilage 3.

ARTIKEL 1 - GEGENSTAND

Zweck des Mietvertrags ist die Langzeitvermietung einer Batterie durch die Vermieterin an den Mieter zum Elektroantrieb des im Mietvertrag aufgeführten und in der Schweiz oder in Liechtenstein immatrikulierten Elektrofahrzeugs, das vom offiziellen Vertriebsnetz in der Schweiz oder in Liechtenstein verkauft wurde.

Der Mieter darf die Batterie nur Mitarbeitern mit Wohnsitz in der Schweiz oder Angehörigen im selben Haushalt mit Wohnsitz in der Schweiz überlassen.

Die gemietete Batterie ist ein rechtlich selbstständiges Zugehör des Elektrofahrzeugs im Sinne von Art. 644 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Die Batterie bleibt während der gesamten Vertragsdauer, nach Ablauf derselben und auch im Falle der Kündigung im alleinigen Eigentum der Vermieterin und kann nicht vom Mieter erworben werden. Der Mieter ist verpflichtet, diese nach Vertragsbeendigung im vom Vertrag festgelegten Zustand an die Vermieterin zurückzugeben.

Der Mieter hat während der Vertragsdauer den Besitz an der Batterie und ist verpflichtet, diese an sich und als Zugehör des Elektrofahrzeugs sorgfältig und nur entsprechend den Instruktionen der Eigentümerin und Vermieterin zu gebrauchen und zu unterhalten.

ARTIKEL 2 - MIETANTRAG

2.1 Der Mieter sucht beim Vertreter seiner Wahl das neue oder gebrauchte Elektrofahrzeug aus, für das er sich entschieden hat. Er füllt den Mietvertrag für die Batterie bei diesem Vertreter aus oder direkt bei der Vermieterin, wenn er ein Elektrofahrzeug bei einer Privatperson kauft, und unterzeichnet den Vertrag. Er nimmt sowohl sein Elektrofahrzeug als auch die darin eingebaute Batterie bei seinem Vertreter in Empfang.

2.2 Bei Lieferungen durch einen Vertreter der Automobilbranche verpflichtet sich die Vermieterin, die mit dem Mieter vereinbarten Batteriemietbedingungen während 3 Monaten nach Unterzeichnung des Mietvertrags durch den Mieter aufrecht zu erhalten. Sollte die vorgesehene Lieferung innerhalb dieses Zeitraums nicht stattfinden und weder der Mieter für die Verzögerung verantwortlich sein noch diese auf höhere Gewalt zurückzuführen sein, werden die Mietbedingungen bis zur effektiven Lieferung aufrechterhalten.

ARTIKEL 3 - MIETBEGINN, DAUER, ANZAHL KILOMETER

3.1 Die Miete beginnt am Tag der Lieferung des genannten Elektrofahrzeugs, in welches die Batterie eingebaut ist.

- Bei Lieferungen durch einen Lieferbetrieb der Automobilbranche wird die Lieferung mit einem Lieferprotokoll bescheinigt. Dieses ist vom Lieferbetrieb und vom Mieter zu unterzeichnen und dieser hat es nach der Unterzeichnung an die Vermieterin weiterzuleiten.

- Bei Lieferungen unter Privatpersonen, namentlich beim Verkauf eines gebrauchten Elektrofahrzeugs, wird die Lieferung mit einer Kopie des Abtretungsnachweises sowie mit den ordnungsgemäss ausgefüllten und unterzeichneten Unterlagen aus Beilage 2 (Übertragung der Nutzung der Batterie Verkauf eines Elektrofahrzeugs Renault) im Original bescheinigt, die der Mieter nach der Unterzeichnung an die Vermieterin weiterzuleiten hat.

Das Lieferprotokoll oder die Kopie des Abtretungsnachweises bescheinigt auch, dass der Mieter das Fahrzeug und die allgemeine Funktion geprüft und für konform befunden hat.

Der Mieter wählt eine Mietdauer von mindestens 12 Monaten und maximal 60 Monaten, unter Vorbehalt der Artikel 4, 10 und 11.

3.2 Im Rahmen der Vereinbarung entscheidet sich der Mieter entweder für die Option Flex oder die Option Unlimited.

3.2.1 **Option Flex:** Bei dieser Option legt der Mieter den voraussichtlichen maximalen Kilometerstand für den Leasingzeitraum fest, der nach Ablauf der ursprünglichen Mietdauer am Kilometerzähler des Elektrofahrzeugs angezeigt wird. Diese Kilometerzahl sowie die Preise für die Kilometer, die die ursprünglich vereinbarte oder nachträglich im neuen Vertrag angepasste Zahl überschreiten, sind in den Sonderbedingungen festgehalten. Handelt es sich um ein gebrauchtes Elektrofahrzeug, wird bei dem angegebenen Kilometerstand die auf dem Zähler bei Mietbeginn angegebene Kilometerzahl berücksichtigt.

3.2.2 **Option Unlimited:** Bei dieser Option steht dem Mieter für die gesamte Mietdauer eine unbegrenzte Kilometerzahl zur Verfügung.

3.3 Falls der Mieter die Annahme des Elektrofahrzeuges, für welches dieser Batteriemietvertrag abgeschlossen wurde, ohne Grund verweigert, ist er verpflichtet, der Vermieterin innerhalb von 10 Tagen eine Entschädigung von 15 % des Versicherungswerts der Batterie zu bezahlen.

ARTIKEL 4 - KULANZ

Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Mieter und der Vermieterin können bestimmte im Mietvertrag vereinbarte Punkte während der Mietlaufzeit unter folgenden Bedingungen geändert werden. Dies ist in den Fällen nicht möglich, in denen das im Mietvertrag erwähnte Elektrofahrzeug wechselt; in diesem Fall muss mit der Vermieterin ein neuer Batteriemietvertrag abgeschlossen werden.

Der Mieter entscheidet sich für die Option Flex:

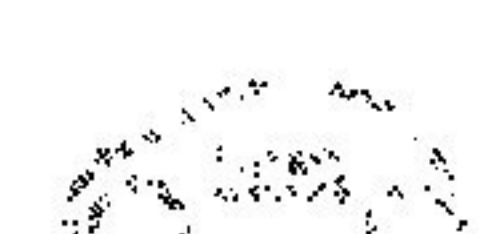
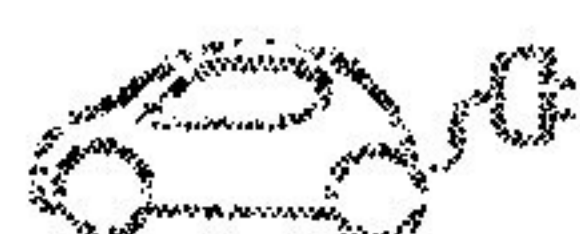
Die Anzahl der Kilometer kann jederzeit während der Mietdauer verändert werden. Die Änderungen können:

- auf Initiative des Mieters oder
- auf Initiative der Vermieterin, im Falle einer Abweichung von mehr als 20% zwischen ursprünglichem und bestätigtem Fahrsatz (Verhältnis Kilometer/Zeit) erfolgen.

Diese Änderung beinhaltet:

- die Unterzeichnung eines neuen Mietvertrags, der Folgendes festhält:

- den neuen Kilometerstand von maximal 200'000 km, wobei bei einem gebrauchten Fahrzeug der zu Mietbeginn angezeigte Kilometerstand mitberücksichtigt wird,
- die Anpassung der Tarife,



Allgemeine Bedingungen zum Mietvertrag

(Version 08.16)

Vertragsnummer: _____

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf den Mietvertrag zwischen der Vermieterin (RCI Finance SA) und dem Mieter

- die Festsetzung einer neuen Miete bis zum Vertragsende, entsprechend der neu vereinbarten Kilometerzahl mit dem Datum des tatsächlichen Inkrafttretens.
- die Abrechnung der überschrittenen oder unterschrittenen Kilometerzahl (ausgehend von der vorhergehenden Bilanz entsprechend Artikel 11.2).

Die Änderung befreit den Mieter nicht von der Bezahlung der im Zusammenhang mit der Rückgabe der Batterie geschuldeten Beträge (siehe Artikel 11 nachfolgend).

ARTIKEL 5 - MIETE - ZAHLUNGSMODALITÄTEN

5.1 Die Monatsmieten sind bis zum Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietdauer monatlich im Voraus zu entrichten. Allfällige davon abweichende mündliche Vereinbarungen sind nichtig. Die erste Miete deckt den ersten und den letzten Monat der vereinbarten Mietdauer für eine Zeitspanne von 30 Tagen ab. Bei der Auslieferung der Batterie zwischen dem 1. und dem 15. des laufenden Monats ist die zweite Miete am 28. des Monats der Lieferung im Voraus für den Folgemonat zu bezahlen. Erfolgt die Lieferung zwischen dem 16. und dem 30., ist die zweite Miete am 28. des Folgemonats für den nachfolgenden Monat im Voraus zu bezahlen. In allen anderen Fällen ist die vereinbarte Miete jeweils für einen ganzen Monat im Voraus zahlbar.

Gemäss Art. 74 Absatz 2 Ziffer 1 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) handelt es sich bei Mieten um Geldschulden, die am Ort zu bezahlen sind, wo der Gläubiger seinen Sitz hat, mithin Bringschulden. Damit ist für die Bezahlung der Miete das Datum der Geltendmachung seitens der Vermieterin massgebend. Sämtliche Kosten, die aus einer verspäteten Bezahlung, verursacht durch Abklärungen etc. resultieren, gehen zulasten des Mieters. Die Zahlungen müssen mittels der zur Verfügung gestellten Einzahlungsscheine und der darauf enthaltenen Codes ausgeführt werden. Der Mieter trägt sämtliche Folgen, die aus der Nichtbeachtung dieser Zahlungsvorschriften resultieren. Die Miete ist auch geschuldet, wenn aus irgendeinem Grund die Zahlung nicht ausgeführt werden konnte, sei es, weil der Mieter keine Einzahlungsscheine mehr hat oder erhalten hat oder ein LSV nicht ausgeführt wurde oder werden konnte. In diesen Fällen ist eine direkte Überweisung auf das Konto der Vermieterin bei der Credit Suisse, Konto IBAN CH 16 0483 5025 2516 9101 0, 8070 Zürich unter Angabe der obgenannten Vertragsnummer zu entrichten.

5.2 Die Miete und die im Mietvertrag vereinbarten Konditionen ändern während der Dauer der Miete nicht, ausser es ändern gesetzliche oder andere Rahmenbedingungen ausserhalb des Einflussbereichs der Vermieterin (namentlich bei der Änderung von steuerlichen oder versicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen), die sich auf die Mieten, Bestandteile oder Leistungen auswirken. Die Mehrwertsteuer ist in den monatlichen Mieten nicht inbegriffen. Sie wird im Vertrag separat ausgewiesen.

Der Mieter verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, sämtliche allfälligen Neueinführungen und Änderungen in der Besteuerung, insbesondere der Mehrwertsteuern, Zoll- und anderen gesetzlichen Gebühren und Abgaben vollumfänglich zu seinen Lasten zu übernehmen.

5.3 Im Falle einer verspäteten Bezahlung ist der Mieter ohne eine separate Mahnung der Vermieterin verpflichtet, einen gesetzlichen Verzugszins im Sinne von Art. 73 resp. Art. 104 OR zu bezahlen. Für alle Umtriebe, die der Vermieterin in diesem Zusammenhang verursacht werden (z. B. Mahnschreiben) wird dem Mieter zusätzlich eine Gebühr von CHF 20.- belastet. Für jede Adresssuche, jeden Auszug und Kontoauszug wird eine Gebühr von CHF 20.- belastet, für Vertragskopien CHF 30.-. Weiterhin werden pro angefordertem Einzahlungsschein CHF 2.- sowie CHF 100.- Verwaltungsgebühr für die Übertragung des Vertrags auf einen neuen Mieter in Rechnung gestellt.

ARTIKEL 6 - BENUTZUNG UND INSTANDHALTUNG

6.1 Benutzung

6.1.1 Der Mieter verpflichtet sich, die im Elektroauto eingebaute Batterie mit der üblichen Sorgfalt zu benutzen und die Empfehlungen des Herstellers und/oder Lieferanten der Batterie, die ihm bei der Übergabe gegeben werden, zu befolgen sowie persönlich und auf eigene wahrzunehmen.

Der Mieter verpflichtet sich insbesondere, die Empfehlungen im Zusammenhang mit der Aufladung der Batterie (je nach Modell, normale, beschleunigte oder schnelle Aufladung) genau zu beachten, und bestätigt, davon Kenntnis genommen zu haben, dass die Aufladung erfolgen muss:

- auf den dafür vorgesehenen Klemmen; oder
- nach Normanpassung und Kompatibilisierung der privaten Anlagen und Einsetzung des vom Hersteller und/oder Lieferanten vorgeschriebenen Gehäuses (wall box) durch einen anerkannten und qualifizierten Elektriker; oder
- mittels des vom Hersteller je nach Fahrzeugmodell vorgeschriebenen Kabels für gelegentliche Aufladungen.

Der Mieter verpflichtet sich, alle vom Hersteller und/oder Lieferanten kommunizierten Informationen zum Zwecke einer Optimierung in der Benutzung der Batterie (Temperatur, Art der Aufladung, Form der Fahrt etc.) einzubeziehen.

6.1.2 Der Mieter ist verantwortlich für die Folgen einer Benutzung der Batterie, die ihrem Verwendungszweck oder den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen nicht entspricht; er trägt die Kosten und Auflagen, Vertragsstrafen und/oder gesetzliche Bussen.

6.1.3 Der Mieter verpflichtet sich, sich an das entsprechende Instandhaltungsprogramm des Elektrofahrzeugs, in welchem die Batterie eingebaut ist, zu halten, und verpflichtet sich zudem, nicht selber Hand an die Batterie zu legen.

6.1.4 Der Mieter kann die Batterien nicht in Untermiete geben oder sie veräussern oder sie als Pfand oder Garantie geben und er muss jederzeit das Eigentumsrecht der Vermieterin respektieren. Der Weiterverkauf der Batterie in Verletzung der Eigentumsrechte der Vermieterin erfüllt den Tatbestand der Veruntreuung (Art. 138 des schweizerischen Strafgesetzbuches). Der Mieter kann in keinem Fall geltend machen, die Batterie sei Bestandteil des Elektrofahrzeugs oder sei sonst untrennbar mit diesem verbunden.

Als Konsequenz aus dieser Bestimmung wird der Mieter: - wie in Artikel 6.2.7 erwähnt, die Vermieterin unverzüglich von seiner Absicht, sein Elektrofahrzeug an eine Privatperson oder einen Unternehmer zu übertragen oder zurückzugeben, informieren; - parallel dazu wird er den Erwerber des Elektrofahrzeugs davon in Kenntnis setzen, dass die Batterie Gegenstand eines Mietvertrages ist, - sowie diesem Erwerber die Angaben der Vermieterin zusammen mit der Beilage 2 (Übertragung der



**RCI FINANCE**

Allgemeine Bedingungen zum Mietvertrag

(Version 08.16)

Vertragsnummer: _____

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf den Mietvertrag zwischen der Vermieterin (RCI Finance SA) und dem Mieter

Nutzung der Batterie Verkauf eines Elektrofahrzeugs Renault) mitteilen. Andernfalls wird der Mieter für Schäden, die seinem Käufer erwachsen, vollumfänglich haftbar gemacht, namentlich wenn die Vermieterin wegen nichterfolgter Zahlung der Miete Artikel 10.2 anwenden muss. Solange die Vermieterin die ordnungsgemäss aktualisierten Unterlagen vom neuen Mieter nicht erhalten hat, ist der Mieter zur Bezahlung einer Vergütung für die Weiterbenützung in Höhe der vertraglichen Monatsmiete verpflichtet.

6.2 Garantie - Zusicherungen

6.2.1 Die Vermieterin sichert dem Mieter nachfolgende Eigenschaften der Batterie zu.

6.2.2 Funktionalität: Die Vermieterin verpflichtet sich, dem Mieter eine Batterie in gutem und funktionsfähigem Zustand zu übergeben und eine schadhafte Batterie gegebenenfalls zu ersetzen oder zu reparieren, sowie in letzterem Fall eine Lösung für die Mobilität des Mieters während der Zeit, in der er deshalb das Elektrofahrzeug nicht benutzen kann, bereit zu stellen.

6.2.3 Aufladungskapazität: Die Vermieterin stellt dem Mieter eine Batterie zur Verfügung, die eine mindestens für die Mietdauer und deren eventuelle Verlängerung ausreichende Autonomie aufweist. Diese Autonomie beträgt 75 % der Anfangskapazität der Batterie.

Der Mieter kann auf seine Kosten eine Diagnose der Kapazität der Batterie in einem mit Renault ZE und/oder Renault ZE Service (nachfolgend «offizielle(s) Vertriebsnetz(e) oder offizielle(s) Center») gekennzeichneten Renault-Center machen lassen. Die Vermieterin und/oder ein Vertreter des offiziellen RENAULT Netzes können die Durchführung einer solchen Diagnose ebenfalls beantragen, wobei in diesem Falle die Kosten nicht zulasten des Mieters gehen.

Wenn die Diagnose eine niedrigere Schwelle als die vorgenannte ergibt, gehen die Kosten der Diagnose nicht zulasten des Mieters.

Wenn die Diagnose eine niedrigere Schwelle als die vorgenannte ergibt, wird die Vermieterin:

- entweder die Batterie ersetzen; oder
- die Batterie reparieren; oder
- einen anderen Weg suchen, um die Minderkapazität auszugleichen.

6.2.4 In Anwendung von Artikel 6.2.2 kann der Mieter aus der Immobilität des Elektrofahrzeugs anlässlich eines Austausches der Batterie oder der indirekten Folgen einer solchen Immobilität keinen Schadensersatz verlangen; ebenso ist er nicht berechtigt, aus diesem Grund die Bezahlung der Mieten einzustellen.

6.2.5 Die Vermieterin ist nicht verantwortlich für:

- Schäden an privaten elektrischen Anlagen des Mieters, an der Batterie oder am Elektrofahrzeug, welche infolge einer Aufladung entstehen, die mit Aufladungsmaterial ausgeführt wurde, das die Anweisungen der Hersteller und/oder Verkäufers nicht beachtet,
- Schäden als Folge einer Aufladung auf einer Anlage, die nicht mit einer Aufladungseinrichtung versehen ist, welche die Anweisungen des Herstellers und/oder Verkäufers beachtet, wie sie in der Gebrauchsanweisung für die Benutzung des Elektrofahrzeugs und/oder im Wartungshandbuch bzw. -dokument oder in den Garantiebestimmungen beschrieben ist;
- Schäden, die auf eine schlechte Wartung des Elektrofahrzeugs und der darin eingebauten Batterie zurückzuführen sind, insbesondere, wenn die Anweisungen betreffend der Handhabung und Periodizität der Instandhaltungsmassnahmen, die im Instandhaltungs- oder Garantiebrief oder -schein oder der Gebrauchsanweisung vorgeschrieben sind, nicht eingehalten wurden;
- Schäden, die daraus entstehen, dass eine Reparatur oder eine Instandhaltung in einer Werkstatt vorgenommen wurden, die nicht dem offiziellen und zugelassenen Netz angehört und daher ohne Beachtung der diesbezüglichen Anweisungen des Herstellers vorgenommen wurden;
- Schäden, die sich aus der Benutzung des Elektrofahrzeugs und der Batterie anlässlich eines sportlichen Wettkampfs, welcher Art auch immer, ergeben;
- Abnützungen, die auf äussere Umstände zurückzuführen sind, wie Unfälle, Hagel, Vandalismus, wetterbedingte Vorfälle, insbesondere Vorfälle chemischer Art, sowie allgemein sämtliche Ereignisse von höherer Gewalt, die von der schweizerischen Rechtsprechung als solche anerkannt werden.

Die Garantie umfasst nicht:

- diejenigen Teile der Batterie, die verändert wurden, genauso wenig wie die Folgen (Verschleiss, vorzeitige Abnutzung, Verformungen etc.), die diese Veränderung auf die anderen Teile der Batterie oder des Elektrofahrzeugs oder deren Eigenschaften hat;
- die vom Kunden gemäss den Vorgaben der Herstellerin selbst zu übernehmenden Instandhaltungskosten;
- den Ersatz von Teilen, die dem normalen Verschleiss der Batterie anlässlich deren Benutzung und Aufladung unterliegen. Die Garantie gilt generell dann nicht und die Vermieterin ist von jeglicher Verantwortung entoben, wenn der nachgewiesene Schaden darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde das Elektrofahrzeug in einer vom Hersteller und/oder Verkäufer nicht anerkannten Werkstatt und ohne Beachtung von deren Empfehlungen unterhalten oder reparieren liess.

6.2.6 Für den geografischen Geltungsbereich der Garantie massgebend sind die allgemeinen Garantiebedingungen für Elektrofahrzeuge des Herstellers, die dem Mieter beim Kauf des Elektrofahrzeugs abgegeben wurden. In gewissen Ländern und je nach Elektrofahrzeugmodell können die Nutzungsbedingungen des Elektrofahrzeugs vom Hersteller beschränkt werden, insbesondere in geografischer Hinsicht. Jede Nutzung ausserhalb der definierten Bedingungen ist ein Grund für einen Garantieausschluss von Renault Elektrofahrzeugen. Um diese Beschränkungen einzusehen, lesen Sie bitte die Garantiebedingungen für Elektrofahrzeuge.

Die Länderliste wird laufend aktualisiert und der Mieter kann bei der Vermieterin jederzeit eine aktualisierte Länderliste anfordern.

Wird die Batterie ausserhalb dieser Länder benutzt, verliert der Mieter den Anspruch auf Garantieleistungen.

6.2.7 Ist der Mieter Eigentümer des Elektrofahrzeugs, verpflichtet sich die Vermieterin für den Fall einer Übertragung des Fahrzeugs an eine Privatperson oder einen Unternehmer direkt in der Schweiz oder in Liechtenstein oder durch Vermittlung seiner Gruppenunternehmen indirekt in einem anderen Land (Belgien - Dänemark - Deutschland - Frankreich - Grossbritannien - Holland - Irland - Italien - Luxemburg - Österreich - Polen - Portugal - Rumänien - Schweden - Spanien), sofern das betroffene Fahrzeugmodell vom Hersteller im besagten Land angeboten wird (vgl. Artikel 6.2.6), mit dem Käufer des Elektrofahrzeugs, in dem sich die Batterie befindet, einen neuen Batteriemietvertrag abzuschliessen, sofern ihr ein vollständig



**RCI FINANCE**

Allgemeine Bedingungen zum Mietvertrag

(Version 08.16)

Vertragsnummer:

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf den Mietvertrag zwischen der Vermieterin (RCI Finance SA) und dem Mieter

ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular mit allen Angaben zum neuen Mieter vorliegt.

Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Mieter, vom Käufer seines Elektrofahrzeugs das Dokument in Anhang 2, das er bei der Verwaltungsplattform jederzeit telefonisch anfordern kann, unterzeichnen zu lassen. Gehen dieses vom Mieter und vom Käufer ordentlich unterzeichnete Dokument sowie die darin genannten Belege nicht bei der Vermieterin ein, kann keine Abtretung geltend gemacht werden.

Bei einer Übertragung hat der Mieter gemäss Artikel 6.1.4 die Eigentumsrechte der Vermieterin an der Batterie zu wahren.

Gleiches gilt, wenn der Mieter das Elektrofahrzeug bei der Vermieterin selbst oder bei einer anderen Firma geleast hat, - entweder bei Beendigung seines Leasingvertrags für das Elektrofahrzeug (der Mieter wird in diesem Fall der Vermieterin die Angaben der Privatperson oder Unternehmers, welcher die Entgegennahme des entsprechenden Elektrofahrzeugs angenommen hat), - oder im Laufe des Vertrags, wenn der Mietvertrag des genannten Elektrofahrzeugs übertragen wird.

Die Änderung des Mieters verändert den Inhalt der Garantie nicht.

Diese Länderliste wird laufend aktualisiert und der Mieter wird sie jederzeit von der Vermieterin verlangen können. Für Übertragungen des Elektrofahrzeugs in Länder ausserhalb dieser Liste oder für Länder, in welchen geografische Garantiebeschränkungen bestehen (vgl. Art. 6.2.6.), muss der Mieter die Vermieterin anfragen. Bei einer Übertragung in einem anderen Land als dem der ersten Inverkehrnahme des Elektroautos behält sich die Vermieterin das Recht vor, eine Verwaltungsgebühr zu erheben.

Diese Gebühr ist vom Zielland abhängig.

6.2.8 Der Hersteller und/oder Vertreter gewährleistet (oder gewährleiste) die Finanzierung und die Organisation des Abtransports und der Entsorgung des durch den Mietgegenstand produzierten Abfalls.

6.2.9 Der Hersteller und der Vertreter bestätigen, die Bestimmungen des Produktesicherheitsgesetzes zu kennen und zu respektieren.

Beide verpflichten sich, die Vermieterin für eventuelle Forderungen aus dem Produktesicherheitsgesetz schadlos zu halten.

ARTIKEL 7 - ASSISTANCE

Mit Unterzeichnung des Batteriemietvertrags profitiert der Mieter von der Unterstützung im Falle einer Panne (vgl. Anhang Assistance samt entsprechenden Konditionen). Die Inanspruchnahme derselben hängt von den entsprechenden Bedingungen ab, die die Vermieterin mit der entsprechenden, von ihr beauftragten Gesellschaft jeweils vereinbart hat.

ARTIKEL 8 - VERSICHERUNG

Ab der Übergabe des Elektrofahrzeugs, in welchem die gemietete Batterie eingebaut ist:

8.1 Der Mieter verpflichtet sich, eine den Batteriewert deckende Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung (inklusive Diebstahl) mit einem Selbstbehalt von CHF 1'000.- abzuschliessen.

Der Mieter ist dementsprechend verpflichtet, den Versicherer seines Fahrzeugs über den Abschluss des Batteriemietvertrags zu informieren und bei ihm einen Zusatz mit mindestens folgender Deckung zu zeichnen:

- für seine Haftpflicht;
- für Schäden am Fahrzeug und an der Batterie;
- für Diebstahl und Brand;
- für Konsequenzen von klimatischen Ereignissen und Naturkatastrophen;

Der Mieter muss daher auf erste Aufforderung der Vermieterin:

- die Zahlung der Prämien belegen,
- eine Versicherungsbescheinigung für das Elektrofahrzeug, in das die Batterie eingebaut ist, vorweisen
- oder eine separate Versicherung für die Batterie vorlegen.

Als Richtwert ist die zu versichernde Summe in den Sonderbedingungen angegeben. Sie entspricht dem Wert, der im Schadensfall für die Entschädigung der Vermieterin zugrunde gelegt wird (siehe Artikel 9.2).

8.2 Im Falle von Totalschaden oder Diebstahl, die die Batterie betreffen, tritt der Mieter sämtliche Ansprüche gegen die Versicherung an die Vermieterin ab und verpflichtet sich, eine entsprechende Abtretungsklausel in der von ihm gezeichneten Versicherungspolice anzubringen. Der Mieter ist der Vermieterin für sämtliche von seiner Versicherung nicht gedeckte oder nicht vergütete Risiken verantwortlich, ausser der Mieter kann nachweisen, dass dies nicht von ihm verschuldet ist.

Der Mieter ist weiter für alle Handlungen seinerseits, die dazu führen, dass die Versicherung den Schaden nicht oder nicht vollständig bezahlt, gegenüber der Vermieterin persönlich haftbar.

8.3 Die Vollkaskoversicherung muss für die gesamte Dauer der Batteriemiete beibehalten werden, selbst dann, wenn der Betrieb des Fahrzeugs, in das die Batterie eingebaut ist, durch eine vorübergehende Hinterlegung der Nummernschilder unterbrochen wird.

ARTIKEL 9 - UNFALL

Sobald der Mieter von einem Unfall jedweder Art Kenntnis hat, bei welchem die gemietete Batterie möglicherweise beschädigt oder zerstört wurde, oder wenn sie abhandenkommt, wird er sofort alle notwendigen Massnahmen ergreifen, um die Folgen des Schadens zu mindern. Er ist insbesondere verpflichtet, innerhalb der rechtlich massgebenden Fristen seiner Versicherung oder deren Agenten den Unfall zu melden und das Elektrofahrzeug falls erforderlich begutachten lassen.

• Jeder Unfall ist der Vermieterin mit eingeschriebenem Brief zu melden, unter Angabe vom Datum des Unfalles, der Angabe zur vom Unfall betroffenen Batterie und den genauen Umständen des Unfalls.

• Im Falle eines Diebstahls muss der Mieter zusätzlich zu den obgenannten Pflichten die örtliche Polizei benachrichtigen und eine





RCI FINANCE

RENAULT



Allgemeine Bedingungen zum Mietvertrag

(Version 09.16)

Vertragsnummer: _____

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung ~~zum~~ auf den Mietvertrag zwischen der Vermieterin (RCI Finance SA) und dem Mieter

entsprechende Strafanzeige erstatten, falls seine Versicherung dies verlangt.

9.1 Teilschaden der Batterie

a. Im Falle eines Schadens ohne Ausserverkehrsetzung des Fahrzeugs, der nicht den Totalschaden oder Verlust der Batterie zur Folge hat, ist der Mieter weiterhin verpflichtet, die monatlichen Mieten zu bezahlen und dafür zu sorgen, dass die Batterie auf seine Kosten oder auf Kosten seiner Versicherung wieder instandgesetzt wird.

b. Im Falle eines Schadens mit Ausserverkehrsetzung des Fahrzeugs, der nicht den Totalschaden oder Verlust der Batterie zur Folge hat, muss der Mieter auf seine Kosten oder von seinem Versicherer den Ausbau, die Instandsetzung **und die Rückgabe der Batterie gemäss 9.3** vornehmen lassen. Nach der Annahme des Kostenvoranschlags für den Ausbau und die Instandsetzung der Batterie endet der Mietvertrag auf den Zeitpunkt des Schadens. Der Mieter wird nicht von der Bezahlung der geschuldeten Beträge im Rahmen des vorliegenden Vertrags sowie der entsprechenden Steuern befreit.

9.2 Totalschaden der Batterie

a. Im Falle eines Schadens, der den Totalschaden oder Verlust der Batterie zur Folge hat, muss der Mieter der Vermieterin in jedem Fall eine Pauschalentschädigung gemäss 9.2 d) bezahlen.

b. Muss durch den Schaden das Elektrofahrzeug aus dem Verkehr gezogen werden, endet der Vertrag rechtsgültig auf den Zeitpunkt des Schadens.

c. Wird das Elektrofahrzeug wieder instand gesetzt, kann auf Antrag des Mieters eine neue Batterie auf seine Kosten und nach Begleichung der unter 9.2.d) genannten Pauschalentschädigung eingesetzt werden. Der Mieter ist weiterhin zu regelmässigen Mietzahlungen verpflichtet.

d. Die Pauschalentschädigung entspricht dem Versicherungswert der Batterie, abzüglich 10 % pro abgelaufenes Jahr, berechnet im Verhältnis zu den Monaten ab dem 13. Monat nach der Inverkehrsetzung des Fahrzeugs (d. h. abzüglich monatlich 1/12 von 10 % des Versicherungswerts ab dem 13. Monat, vgl. nachstehende Wertverlusttabelle) und abzüglich allfälliger Beträge, die der Mieter in Verbindung mit der Batterieversicherung gestützt auf das in Artikel 8.2 erläuterte Abtretungsprinzip erhalten hat. Die Inverkehrsetzung des Fahrzeugs ist in der Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs angegeben.

Zeit, die seit dem Tag der 1. Inverkehrsetzung des Fahrzeugs abgelaufen ist:

0 Monate:	100 % Entschädigung für Schäden
12 Monate:	100 % Entschädigung für Schäden
24 Monate:	90 % Entschädigung für Schäden
36 Monate:	80 % Entschädigung für Schäden
48 Monate:	70 % Entschädigung für Schäden
60 Monate:	60 % Entschädigung für Schäden
72 Monate:	50 % Entschädigung für Schäden
84 Monate:	40 % Entschädigung für Schäden
96 Monate:	30 % Entschädigung für Schäden
108 Monate:	20 % Entschädigung für Schäden
120 Monate:	10 % Entschädigung für Schäden

Der Versicherungswert ist im Batteriemietvertrag angegeben. Er entspricht dem durchschnittlichen finanziellen Verlust der Vermieterin im Schadenfall. Er entspricht hingegen keinesfalls einem Kaufpreis der Batterie.

Zu dieser Entschädigung können noch geschuldete Beträge aus dem vorliegenden Vertrag sowie die entsprechenden Steuern hinzugerechnet werden.

9.3 Aus Berechtigungs- und Sicherheitsgründen im Zusammenhang mit der Vermarktung der elektrischen Modelle dürfen der Aus- und Einbau nur von einem offiziellen Center ausgeführt werden. Im Falle des Recyclings darf dessen **Organisation nur von einem offiziellen Center durchgeführt werden.**

9.4 Diebstahl: Im Fall von Diebstahl und wenn die Batterie nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Anzeige gefunden wird, wird die Miete rechtlich zum Datum des Diebstahls gekündigt und der Mieter ist verpflichtet, die unter Paragraph 9.2 genannte Summe zu bezahlen. Wenn die Batterie zusammen mit dem Elektrofahrzeug, in welchem sie eingebaut ist, entwendet wurde und das Elektrofahrzeug nach 30 Tagen samt Batterie wieder gefunden wird, verpflichtet sich der Mieter trotzdem, die Vermieterin zu benachrichtigen.

ARTIKEL 10 - KÜNDIGUNG - SPERRE DURCH DIE VERMIETERIN

10.1 Kündigung

10.1.1 Der Mietvertrag kann von der Vermieterin in folgenden Fällen gekündigt werden:

- nach der Übersendung einer erfolglos gebliebenen Mahnung und Nachfristansetzung von 10 Tagen wegen Nichtbezahlung der Miete i.S. von Art. 257d OR;
- nach der Übersendung einer erfolglos gebliebenen Kündigung bei Nichteinhaltung einer wesentlichen Vertragsbestimmung;
- im Falle, in dem das Elektrofahrzeug, in welchem die Batterie eingebaut ist, gepfändet, verkauft oder konfisziert wird **(insbesondere durch Zollbehörden etc.);**
- im Falle eines Konkurses gelten die gesetzlichen Bestimmungen;
- im Falle eines Wohnsitz- oder Sitzwechsels des Mieters ins Ausland.

Die Parteien schliessen die Anwendbarkeit von Art. 266f OR aus.

10.1.2 Nach der Kündigung des Vertrages muss der Mieter:

- wenn das Elektrofahrzeug von der Vermieterin geleast wurde, das Elektrofahrzeug und seine Batterie zurückgeben, wobei der Transport des Elektrofahrzeugs und der Batterie bis zum vereinbarten Rückgabeort auf Risiko und Kosten des Mieters erfolgt; der Mieter wird die Vermieterin **48 Stunden** vor dieser Rückgabe benachrichtigen.
- wenn das Elektrofahrzeug nicht von der Vermieterin geleast wurde oder Eigentum des Mieters ist, werden alle Massnahmen getroffen, damit die Batterie und das Elektrofahrzeug der entsprechenden Vermieterin zurückgegeben werden oder im Falle eines



Allgemeine Bedingungen zum Mietvertrag

(Version 08 16)

Vertragsnummer: (

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf den Mietvertrag zwischen der Vermieterin (RCI Finance SA) und dem Mieter

Verkaufs dem neuen Eigentümer übergeben werden, immer unter Wahrung der Eigentumsrechte der Vermieterin der Batterie (s. Art. 6.1.4). In diesem Fall fakturiert die Vermieterin dem Mieter Folgendes:

- Eine Pauschalentschädigung gemäss der in Anhang 1 angegebenen Regel.
- Diese Entschädigung wird um die Beträge der gemäss Art. 11.2 geschuldeten pro rata temporis Mehrkilometerentschädigung erhöht.
- Der Mieter muss der Vermieterin darüber hinaus eine Pauschalentschädigung von CHF 100.- leisten.
- Ausserdem gehen allfällige zusätzliche Auflösungsbeträge der gewählten Zusatzdienstleistungen gemäss deren separaten allgemeinen Vertragsbedingungen zulasten des Mieters.
- Der Mieter hat im übrigen sämtliche sonstigen allenfalls im Zusammenhang mit der Kündigung und der Rückgabe der Batterie und allgemeiner dem genannten Elektrofahrzeug entstandenen Kosten zu begleichen.

10.1.3 Das Angebot des Mieters, der Vermieterin sämtliche ihr im Zusammenhang mit der Kündigung entstandenen Kosten zurückzuerstatten, verpflichtet die Vermieterin keinesfalls, die Rückgängigmachung der Kündigung zu akzeptieren.

10.2 Sperre

Zusätzlich zur Anwendung von Artikel 10.1 kann die Möglichkeit der Batterieaufladung bei Nichterfüllung einer wesentlichen Pflicht, namentlich bei Nichtbezahlung der Mieten, 10 Tage nach einer erfolglos gebliebenen schriftlichen Mahnung rechtsgültig gesperrt werden. Die Vermieterin hebt diese Sperre wieder auf, nachdem der Mieter seine Pflichten erfüllt hat, insbesondere nachdem er die unbezahlten Mieten beglichen und die fristgemässe Zahlung wieder aufgenommen hat.

ARTIKEL 11 - BEENDIGUNG DER MIETE

11.1. Modalitäten der Beendigung

Der Mieter kann den Mietvertrag durch die Rückgabe der Batterie und/oder des Elektrofahrzeugs bzw. deren Verkauf entsprechend den im Folgenden festgelegten Modalitäten beenden.

Nach der Beendigung der Miete wird der Mieter:

- wenn er der Eigentümer des Elektrofahrzeugs ist, den Preis der Rücknahme dieses Elektrofahrzeugs durch das Mitglied des offiziellen Vertriebsnetzes oder durch einen anderen privaten oder gewerblichen Käufer aushandeln und der Vermieterin die Angaben der offiziellen Vertretung mitteilen, die die Rücknahme des Elektrofahrzeugs durchführte, und das genaue Datum dieser Rücknahme durch Vorlage einer entsprechenden ordentlich unterzeichneten Bescheinigung nachweisen. Wird das Fahrzeug an eine Privatperson verkauft, muss Art. 6.2.7 eingehalten werden.
- Wenn er das Elektrofahrzeug bei einer anderen Vermieterin mietete, muss er alle Massnahmen treffen, damit das Elektrofahrzeug der entsprechenden Vermieterin zurückgegeben wird, unter Wahrung der Eigentumsrechte der Vermieterin an der Batterie (s. Art. 6.1.4), und das genaue Datum der Rücknahme durch Vorlage einer entsprechend von ihm und der Vermieterin unterzeichneten Bescheinigung nachweisen.
- Wenn er das Elektrofahrzeug bei der Vermieterin der Batterie geleast hat, muss er die die im Mietvertrag über das Elektrofahrzeug vereinbarten Rückgabebestimmungen einhalten.

11.1.1 Das Datum der Rückgabebescheinigung oder des die Übergabe nachweisenden Dokuments bestimmt das Datum des Übergangs des Risikos auf die Vermieterin oder auf den neuen Mieter der Batterie. Solange die Vermieterin eines dieser Dokumente nicht erhalten hat, gilt die Batterie als noch nicht zurückgegeben und der Mieter ist pro angefangenen Monat zur Bezahlung einer Vergütung für die Weiterbenützung in Höhe einer vertraglichen Monatsmiete verpflichtet.

11.1.2 Falls sich der Mieter am ursprünglich festgelegten oder mit einem neuen Vertrag geänderten Vertragsende nicht meldet, um seine Absicht zu bekunden, werden seine Mieten inklusive Serviceleistungen, ausser im Fall von höherer Gewalt, weiterhin rechtsgültig in Rechnung gestellt.

11.1.3 Gestrichen

11.1.4 Für die in einem gebrauchten Fahrzeug eingebauten Batterien erfolgen die Abrechnungen gemäss Artikel 11.2 unter Berücksichtigung des am Tag der Übergabe des gebrauchten Elektrofahrzeuges angezeigten Kilometerstandes, wie im Mietvertrag angegeben, und nicht mit einem Kilometerstand Null.

11.2 Beendigung der Miete

a) Option Flex: Der Mieter hat die Option Flex gewählt:

Der Betrag für die zusätzlichen Kilometer (geschätzt pro rata temporis gemäss dem minimalen Jahreskilometerstand und der vereinbarten Kilometerzahl, berechnet anhand der Kosten der zusätzlichen Kilometer gemäss Angaben im Mietvertrag) geht zulasten des Mieters und wird von der Vermieterin in Rechnung gestellt.

Über den minimalen Jahreskilometerstand gemäss Mietvertrag hinaus wird die nicht konsumierte Kilometeranzahl (berechnet auf monatlicher Basis pro rata temporis und gemäss dem ursprünglichen minimalen Jahreskilometerstand und der vereinbarten Kilometerzahl) dem Mieter gutgeschrieben. Der Preis der nicht konsumierten Kilometer entspricht den Kosten des im Mietvertrag angegebenen Mehrkilometersatzes.

b) Option Unlimited: Der Mieter muss dem Vermieter keine Nachzahlung leisten, der Vermieter erteilt keine Rückerstattung.

Hat der Mieter die Option Unlimited gewählt, kommt es zu keiner Nachzahlung bzw. Rückerstattung im Zusammenhang mit den konsumierten Kilometern.

c) Tod des Mieters

Wenn der Mieter stirbt, geht der Mietvertrag im Sinne von Art. 560 ZGB auf die Erben über. Die Erben oder Rechtsnachfolger sind in diesem Fall verpflichtet, die Eigentumsrechte der Vermieterin an der Batterie gemäss Art. 11 zu wahren.

Wenn das Elektrofahrzeug einem Erben vermacht wurde, wird sich dieser unverzüglich mit der Vermieterin in Verbindung



Allgemeine Bedingungen zum Mietvertrag

(Version 08.16)

Vertragsnummer:

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung ^{ZH} auf den Mietvertrag zwischen der Vermieterin (RCI Finance SA) und dem Mieter

setzen, um einen neuen Mietvertrag für die Batterie abzuschliessen.

ARTIKEL 12 - AUSBLEIBENDE RÜCKGABE

Für den Fall, dass der Mieter die Batterie nicht zurückgibt (Art. 9, 10 und 11), ist die Vermieterin berechtigt, die nötigen Schritte zur Rückgabe der Batterie einzuleiten und/oder die Aufladung der Batterie zu verhindern (Artikel 10.2). Gibt der Mieter die Batterie nicht zurück, so gilt das für die Vermieterin als ausdrückliche Zustimmung, dass sie, ihre Angestellten oder von ihr beauftragte Dritte die Batterie beim Mieter selbst abholen und dazu auch sein Grundstück oder das Gebäude betreten dürfen, wo die Batterie aufbewahrt wird.

Sämtliche dadurch verursachten Kosten gehen zulasten des Mieters.

Ausser im Falle von höherer Gewalt hat jede verspätete Rückgabe die Bezahlung einer Vergütung an die Vermieterin in der Höhe einer vertraglichen Miete pro angefangener Monat Verspätung zur Folge.

ARTIKEL 13 - ZINSEN UND SCHADENERSATZ - UNKOSTEN UND STEUERN

13.1 Bis zum Datum der effektiven Begleichung der jeweils ausstehenden und geschuldeten Summen sind Zinsen gemäss Art. 73 und Art. 104 OR zu bezahlen.

ARTIKEL 14 - INFORMATIONEN

Der Mieter verpflichtet sich, der Vermieterin während der gesamten Vertragsdauer alle Änderungen der persönlichen Angaben, Adressänderungen und Bankdaten von sich aus mindestens 14 Tage vor deren Wirksamkeit zu übermitteln.

ARTIKEL 15 - ZUGANG ZU INFORMATIONEN

15.1 Die im Rahmen dieses Vertrages eingeholten Informationen, die für den Mieter obligatorisch sind, wird die Vermieterin elektronisch verarbeiten und gegebenenfalls überprüfen. Der Mieter stellt sicher, dass alle seine Angaben korrekt sind, und ermächtigt RCI Finance SA sämtliche Schritte zu unternehmen, die nützlich und nötig sind, um die Anfrage zu prüfen und Daten aus vertraglichen Beziehungen zu verwenden, um ihren Anforderungen innerhalb der Gruppe und im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten in der Schweiz und im Ausland Genüge zu tun, namentlich bei der Organisation ZEK (betreffend die Kreditinformationen) sowie Informationen betreffend Konsumkredite (IKO). Diese Angaben gehen ausschliesslich an: - die Geschäftspartner, Dienstleister, mit der Vermieterin vertraglich verbundene Zubringer (in anonymer Form oder mit einer Ermächtigung), - die Gesellschaften der gleichen Unternehmensgruppe. Der Mieter haftet für falsche oder unvollständige Angaben. Jede Unregelmässigkeit in den Angaben seitens des Mieters kann ein Verfahren nach sich ziehen.

15.2 Der Mieter ist darüber informiert, dass die Vermieterin die technischen Angaben, die ihr aus dem im Elektrofahrzeug eingebauten telematischen Gehäuse übermittelt werden, für alle Belange der Verwaltung und der administrativen und buchhalterischen Kohärenz ihres Batteriebestandes, die Aufrechterhaltung eines wettbewerbsfähigen Mietniveaus sowie auch für die Verfolgung der Batterieleistung, des mit der Batterie und dem Elektrofahrzeug einhergehenden Kilometerstands und der Schnellaufloadungen verwenden wird. Die Liste dieser technischen Angaben kann dem Mieter auf sein Verlangen mitgeteilt werden.

Wenn die Übertragung der technischen Angaben die Geolokalisierung des Mieters zur Folge hat kann der Mieter von seinem Recht Gebrauch machen und die Übertragung der entsprechenden Angaben verhindern, indem er das telematische Gehäuse in der Form, wie ihm in der Beschreibung des Elektrofahrzeugs mitgeteilt wurde, ausschaltet. Der Mieter verpflichtet sich, vor der Benützung des Elektrofahrzeugs jeden Benützer über die Verwendung der Daten und die Möglichkeit der Desaktivierung des telematischen Geräts und damit das Verhindern der Geolokalisation zu informieren.

ARTIKEL 16 - BESONDERE BESTIMMUNGEN UND VERTRAGSÄNDERUNGEN

16.1 Besondere Vereinbarungen ausserhalb dieser allgemeinen Vertragsbedingungen, welcher Art auch immer, sowie Änderungen und Ergänzungen derselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der Vertragsparteien. Mündliche Abreden sind ungültig.

16.2 Die Nichtigkeit einer Bestimmung dieses Vertrags hat auf die Gültigkeit des gesamten Vertrags keine Auswirkung.

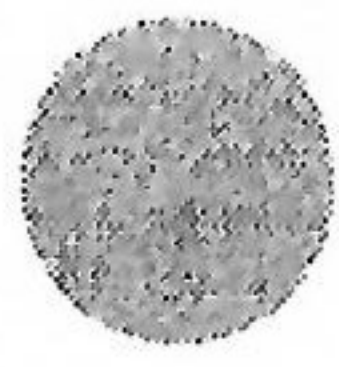
16.3 Mit der Unterzeichnung des vorliegenden Mietvertrags bestätigt der Mieter, diesen gelesen und verstanden zu haben und die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Ihrer Gesamtheit zu anerkennen.

ARTIKEL 17 - ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Der vorliegende Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Zuständig für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind für Klagen des Mieters nach seiner Wahl entweder die Gerichte an seinem Wohnsitz oder diejenigen am Sitze der Vermieterin in der Schweiz, für Klagen der Vermieterin am Wohnsitz des Mieters.





RCI FINANCE

RENAULT

ZE

Allgemeine Bedingungen zum Mietvertrag

(Version 08.16)

Vertragsnummer: _____

Beilage 1

Berechnungsregel zur Vertragsauflösung

Bei Vertragsauflösung wird dem Mieter eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Schaden fakturiert in der Höhe von 15% des Versicherungswertes der Batterie für einen Kangoo, 15.3% für einen Zoé, 15.5% für einen Fluence oder 19% für einen Twizy. Dieser Prozentsatz wird pro angefangenen Monat effektiver Laufzeit um 1/12 dieses Prozentsatzes erhöht. Für den Twizy wird die Entschädigung allein für den allerersten Monat auf 16.65% reduziert. Die Höhe dieser Pauschalentschädigung ist maximal auf die Höhe der noch nicht verfallenen Mieten begrenzt. Die bezahlten Mieten werden von dieser Entschädigung in Abzug gebracht.

Verkaufstariftabelle Batterien für die vorzeitige Rückgabe

Batteriemiete ZOE inkl. MWST und Assistance (CHF)

Vertragsdauer	Km/Jahr	7500	10000	12500	15000	17500	20000	22500	25000
12 Monate		89.00	99.00	109.00	119.00	129.00	139.00	149.00	159.00
24 Monate		89.00	99.00	109.00	119.00	129.00	139.00	149.00	159.00
36 Monate		89.00	99.00	109.00	119.00	129.00	139.00	149.00	159.00
48 Monate		89.00	99.00	109.00	119.00	129.00	139.00	149.00	159.00
60 Monate		89.00	107.00	109.00	119.00	129.00	139.00	149.00	159.00

2.0

